

SEESTADT BREMERHAVEN



Merkblatt zur Erhebung der Tourismusabgabe – („Citytax“)

Stand: 01.07.2019



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Steueramt – 22/5 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

Informationen:

Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die „Citytax“?

Rechtsgrundlage ist das Bremische Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe (BremTourAbgG) – („Citytax“) vom 31. Januar 2012 in der aktuellen Fassung.

Die „Citytax“ wird in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als örtliche Aufwandsteuer erhoben.

Wer ist abgabepflichtig?

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Dieser hat jedoch die Möglichkeit, die Steuer über das Übernachtungsentgelt an die Gäste weiter- zugeben.

Welche Beherbergungen sind abgabepflichtig?

Mit der „Citytax“ werden alle entgeltlichen privaten Beherbergungen in einem Beherbergungsbetrieb, z.B. in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Campingplätzen, Reisemobilhäfen (Stellplätze für Wohn-/Reise- mobile und Gespanne) und ähnliche Betriebe, besteuert. Besteuert werden auch Tageszimmer, nicht hingegen Stornierungen, da es zu keiner Beherbergung kommt.

Der Besteuerung unterliegen auch Beherbergungen, die von privaten Vermietern über Internetplattformen wie airbnb, wimdu, holidu o. ä. angeboten werden.

Die unentgeltliche Beherbergung von Gästen in privaten Zimmern und Wohnungen unterliegt grundsätzlich nicht der Besteuerung.

Die unentgeltliche Beherbergung von Mitreisenden in Beherbergungsbetrieben (z. B. Freiplätze bei Busgruppen oder für Ehegatten) unterliegt der „Citytax“, da

diese Art der Beherbergung eng verbunden ist mit einer weiteren entgeltlichen Beherbergung; soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, kann auf eine Besteuerung verzichtet werden (Übernachtungen ohne Berechnung).

Maßgeblich ist die Anzahl der Übernachtungen je Gast, wobei die Abgabe nur zeitlich begrenzt für sieben zusammenhängende Übernachtungstage erhoben wird.

Welche Beherbergungen sind nicht abgabepflichtig?

Beruflich veranlasste Übernachtungen und gewerbliche bzw. unternehmerische oder freiberufliche Übernachtungen unterliegen nicht der „Citytax“.

Wie kann nachgewiesen werden, dass keine private Übernachtung vorliegt?

Eine private Übernachtung liegt nicht vor, wenn der Beherbergungsgast dies dem Beherbergungsbetrieb spätestens bei Beendigung der Beherbergungsleistung eindeutig durch eine an den Arbeitgeber oder Unternehmer ausgestellte Rechnung für die Übernachtungsleistung oder durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder Unternehmers nachweist, aus der der Name und der Sitz des Arbeitgebers oder Unternehmers, soweit vorhanden die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Arbeitgebers oder Unternehmers und der Zweck des Aufenthalts hervorgehen. Bei einem selbständigen Beherbergungsgast ist die berufliche Notwendigkeit der Übernachtung durch eine Eigenbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nachzuweisen.

Dem Übernachtungsgast kann die von ihm gezahlte „Citytax“ auch auf Antrag erstattet werden, soweit er die berufliche Veranlassung nicht vor Beendigung der Übernachtungsleistung dem Beherbergungsbetrieb nachgewiesen hat. Der Antrag ist innerhalb von vier Monaten nach Beendigung der Beherbergungsleistung beim Magistrat der Stadt Bremerhaven zu stellen. Hierbei ist die berufliche Veranlassung der Übernachtung glaubhaft zu machen und die Rechnung oder Bescheinigung des Beherbergungsbetriebs vorzulegen, aus der sich die gezahlte „Citytax“ ergibt.

Wie wird die "Citytax" ab dem 01.07.2018 bemessen?

Bemessungsgrundlage ist nach § 2 Abs. 1 BremTourAbgG der Betrag, der vom Gast für den Aufwand der Übernachtung ohne Umsatzsteuer und ohne den Aufwand für andere Dienstleistungen geleistet wird (**Übernachtungsentgelt**). Nicht zum Übernachtungsentgelt der Citytax zählen die Umsatzsteuer und andere Dienstleistungen (Bewirtung, Wellness, Schwimmbad, Sauna, Telefon/Internet). Anzahlungen sind Bestandteil des Übernachtungsentgelts. Für die Besteuerung kommt es auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Übernachtung an.

Wird dem Beherbergungsbetrieb der vom Gast geleistete Aufwand nicht bekannt (§ 2 Abs. 2 BremTourAbgG), so ist hilfsweise bei der Berechnung des Übernachtungsentgelts der sich aus dem Verzeichnis der Preisangabenverordnung ersichtliche Preis für ein vergleichbares Zimmer zu Grunde zu legen.

Besteht keine Pflicht zur Auslegung oder Aushängung der Preise nach § 7 Absatz 3 der Preisangabenverordnung (z.B. Privatzimmer), so ist bei der Berechnung der in dem Beherbergungsbetrieb für ein vergleichbares Zimmer übliche Preis zu Grunde zu legen. Wenn Sie nicht wissen, wie der öffentliche Preis zu ermitteln ist, steht Ihnen der Magistrat der Stadt Bremerhaven gerne zur Verfügung.

Die Citytax beträgt 5 % der Bemessungsgrundlage.

Wie wird die "Citytax" bis zum 30.06.2018 bemessen?

Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung

in einem Hotel mit einer Klassifizierung von mindestens vier Sternen	3 Euro,
in anderen Hotels	2 Euro,
in Gästehäusern, Gasthöfen, Pensionen, Ferienhäusern und -wohnungen, Campingplätzen, Reisemobilhäfen und ähnlichen Betrieben	1 Euro.

Maßgebend für die Klassifizierung sind die in der Beherbergungsbranche für Hotels im Inland marktüblichen Kriterien. Bei der Erklärung (Steueranmeldung) kann eine schon vorhandene Klassifizierung der Bestimmung des Steuersatzes zugrunde gelegt werden.

Erhebung der „Citytax“ für das Jahr 2012?

Die „Citytax“ für das Jahr 2012 wird nicht erhoben.

Wie wird die „Citytax“ erhoben?

Die Beherbergungsleistungen sind vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes für je- des Kalendervierteljahr (Erhebungszeitraum) auf amtlichem Vordruck zu erklären, der bis spätestens zum 15. Tag des dem Kalendervierteljahr nachfolgenden Kalendermonats dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, Steueramt, einzureichen ist und dann spätestens auch fällig wird. Die „Citytax“ ist unter Anwendung des einschlägigen Steuersatzes selbst zu berechnen. Bitte beachten Sie, dass zwei unterschiedliche Vordrucke für Übernachtungen ab dem 01.07.2018 und bis zum 30.06.2018 veröffentlicht wurden. Die berechnete und angemeldete „Citytax“ ist mit der Einreichung der Erklärung (Steueranmeldung) zur Tourismusabgabe – („Citytax“) zu entrichten, spätestens aber zum 15. Tag des dem maßgeblichen Kalendervierteljahr nachfolgenden Kalendermonats (Fälligkeitszeitpunkt).

Für die Erklärungen (Steueranmeldungen) gilt die Annahme der Tourismusabgabeerklärung („Citytax“- Erklärung) durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven, Steueramt, als formloser Steuerbescheid (Heranziehung) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Steueramt, Einspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Erklärung festgesetzt wird.

Welche Aufzeichnungen sind für die „Citytax“ zu führen?

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat die Namen der Übernachtungsgäste, die steuerliche Bemessungsgrundlage und die Aufenthaltsdauer aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen, die Nachweise für beruflich veranlasste Übernachtungen und über Obdachlosenübernachtungen gemäß § 1 Absatz 4 und 5 BremTourAbgG und die Übernachtung von Minderjährigen gemäß § 3 Absatz 3 BremTourAbgG sind für einen Zeitraum von vier Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren.

Zur Erleichterung dieser Aufzeichnungspflichten können bereits vorhandene Aufzeichnungen über Reservierungen oder Rechnungen verwendet werden; hierbei ist sicher zu stellen, dass im Nachhinein der Name des Gastes und die Zahl der Minderjährigen, sowie die jeweilige Verweildauer lückenlos festgestellt werden kann. Dies gilt auch für Reisegruppen und Nachweise gemäß § 1 Absatz 4 BremTourAbgG. Zweifelsfragen zur Aufzeichnungspflicht sind mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, Steueramt, zu klären.

Ist die „Citytax“ umsatzsteuerpflichtig?

Sofern der Unternehmer nicht unter die Kleinunternehmerregelung fällt (Umsatzgrenze (17.500 EUR)), unterliegt die Beherbergungsleistung grundsätzlich der Umsatzsteuer.

Berechnet ein Beherbergungsbetrieb die von ihm geschuldete „Citytax“ seinem Gast weiter, so ist die vom Gast erhobene „Citytax“ Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer. Auf diese Bemessungsgrundlage wird die für die Beherbergungsleistung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer von z. Zt. 7 % berechnet. Zweifelsfragen zur Feststellung, welche Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, beantwortet das für Sie das zuständige Finanzamt.

Ist die „Citytax“ separat auf der Rechnung auszuweisen?

Dazu besteht keine Verpflichtung.

Gibt es Ausnahmen von der Erhebung der „Citytax“?

Ja. Der „Citytax“ unterliegt nicht die nachgewiesene Beherbergung Minderjähriger. Zudem wird die „Citytax“ auch dann nicht erhoben, soweit nachweislich die Übernachtung zur Vermeidung der Obdachlosigkeit erfolgt.

Ist der Beherbergungsbetrieb verpflichtet, die „Citytax“ an den Gast weiter zu berechnen?

Dazu besteht keine Verpflichtung. Der Beherbergungsbetrieb kann diese auch selbst tragen. Die Preisgestaltung gegenüber dem Gast obliegt ausschließlich dem Anbieter.

Sind Reservierungen, die nicht zustande kommen, auch abgabepflichtig?

Die „Citytax“ entsteht nur dann, wenn für die mögliche Beherbergung ein Entgelt an gefallen ist.

Wo kann ich Auskunft zur „Citytax“ erhalten?

Fragen zur „Citytax“ werden telefonisch unter den Telefonnummern

0471 590 -2081 oder 0471 590 - 2348

fachkundig beantwortet.

Außerdem können Sie Anfragen per e-mail an folgende Adresse richten:

infocitytax@magistrat.bremerhaven.de

Weitere Informationen und sämtliche Vordrucke erhalten Sie im Internet unter

www.bremerhaven.de/citytax

Informationen zur Änderung bzw. Aufhebung der Steuerfestsetzung bei der „Citytax“

Nach § 6 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe (BremTourAbgG) – („Citytax“) vom 31. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 9) in der aktuellen Fassung ist die „Citytax“ vom Steuerpflichtigen selbst zu berechnen und per Vordruck zu erklären. Diese Steueranmeldung kommt gemäß § 168 Abgabenordnung (AO) einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Die Festsetzungsfrist für die Abgabe beträgt gemäß § 169 AO vier Jahre. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist (§ 170 AO). Vor Ablauf der Festsetzungsfrist ist jederzeit eine Änderung oder Aufhebung der Steuerfestsetzung möglich.

Zuständigkeit:

Magistrat der Stadt Bremerhaven, Steueramt, Stadthaus 2, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven

Postanschrift:

Magistrat der Stadt Bremerhaven, Steueramt, Postfach 210360, 27524 Bremerhaven

Konten der Stadtkasse Bremerhaven:

Weser-Elbe Sparkasse, IBAN DE98 292500000001 1000 09, BIC BRLADE21BRS

Ihre Ansprechpartner/in:

- Tourismusabgabe - Citytax Stadt Bremen
Frau Harb
Tel. 0471 590 - 2348, e-mail: jasmin.harb@magistrat.bremerhaven.de
- Tourismusabgabe - Citytax Stadt Bremerhaven
Herr Karaman
Tel. 0471 590 - 2081, e-mail: cem.karaman@magistrat.bremerhaven.de